



Allgemeine Einkaufsbedingungen Heinz Fischer KG und Heinz Fischer e.K. Stand 7/2026

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Heinz Fischer KG / Heinz Fischer e.K.
Stand: 07/2026

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Heinz Fischer KG und der Heinz Fischer e.K. gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Mit Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als verbindlich an.

Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Heinz Fischer KG oder der Heinz Fischer e.K.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich Verpackung sowie sämtlicher Nebenkosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

4. Lieferung

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Wareneingang an der von uns angegebenen Lieferanschrift. Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Versand

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer, der Artikelbezeichnung sowie der Liefermenge beizufügen. Teil- oder Mehrlieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Anlieferung und Annahme der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.

7. Rechnungen und Zahlung

Rechnungen müssen unsere Bestellnummer enthalten und getrennt von der Ware übermittelt werden. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach vollständigem Wareneingang und Rechnungseingang.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die gesetzlichen Mängelansprüche bleiben unberührt.

9. Wareneingang und Mängel

Eine Wareneingangskontrolle erfolgt lediglich hinsichtlich offensichtlicher Transportschäden, Identität und Menge. Verdeckte Mängel können innerhalb der gesetzlichen Fristen gerügt werden.

10. Reklamationsbearbeitung und Entsorgungskosten

10.1 Stellt sich im Rahmen der Wareneingangsprüfung oder späteren Mängelprüfung heraus, dass gelieferte Waren mangelhaft sind oder nicht den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, sind wir berechtigt, dem Lieferanten für den entstandenen Bearbeitungsaufwand eine Reklamationskostenpauschale in Höhe von **50,00 € netto je Reklamationsfall** in Rechnung zu stellen.

10.2 Soweit mangelhafte oder nicht vertragsgemäße Waren auf Kosten des Lieferanten entsorgt werden müssen, berechnen wir hierfür eine Entsorgungskostenpauschale von **50,00 € netto je angefangene 0,25 m³ Entsorgungsvolumen**, sofern der Lieferant die Ware nicht innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zurücknimmt.

10.3 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder Ersatz weiterer entstandener Kosten, bleibt hiervon unberührt.

11. Produkthaftung

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. Er stellt uns insoweit von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.

12. Eigentum an Unterlagen

Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Berechnungen, CAD-Daten und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Durchführung unseres Auftrages verwendet und Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden.

14. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Verwendung der Ware keine Patente, Marken, Gebrauchsmuster oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

15. Nachhaltigkeit und Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der arbeits-, umwelt-, exportkontroll-, sanktions- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist die von uns benannte Lieferanschrift. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Heinz Fischer KG und Heinz Fischer e.K..

17. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.